



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

- Nur per E-Mail -

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Große selbstständige Städte

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von: Frau Botta-Biercamp
E-Mail: Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens
Niedersächsische Staatskanzlei
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.31-12235-06.06/01
(1396/2021)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6235

Hannover
22.01.2024

Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)

Bezug:

Erlasse vom 04.05.2023 und 10.08.2023 – Az. w.o. „Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Asylbegehrende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ergeht gemäß § 60 Abs. 1 AsylG mit der Verteil- und Zuweisungsentscheidung eine Wohnsitzauflage. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG werden diese somit verpflichtet, an dem in der landesinternen Verteilentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort (Bezirk der Ausländerbehörde) ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Gleiches gilt für eine Änderung einer Verteilentscheidung (Umverteilung).

Zu dem Verhältnis von Wohnsitzverpflichtungen nach § 60 AsylG und einer Verteilentscheidung nach § 51 AsylG (länderübergreifende Umverteilung) stellte das Bundesministeriums des Innern und für Heimat für den Fall eines beabsichtigten länderübergreifenden Umzugs zum bundeseinheitlichen Umgang mit § 60 AsylG klar, dass die Änderung einer Wohnsitzauflage zuvor zwingend einer gleichzeitigen Änderung der Verteilentscheidung bedürfe und daher zunächst eine Antragstellung nach

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



§ 51 AsylG erfordere. Voraussetzung für die Aufhebung einer Wohnsitzauflage sei, dass die Verteilentscheidung nach § 51 AsylG ergehen könne.

Nach einer erneuten Einordnung der vorgenannten rechtlichen Einschätzung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gebe ich zum Umgang mit § 60 AsylG nunmehr folgende Hinweise:

I. Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG bei einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 2 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

1. ¹Asylbegehrende, deren Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist, dürfen mit der landesinternen Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG nicht mit einer Wohnsitzauflage im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG belegt werden. ²Soweit vorher eine Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG an dem in der Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort (Bezirk der Ausländerbehörde) verfügt wurde, ist diese von der zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) aufzuheben.
2. ¹Die ausländerrechtliche örtliche Zuständigkeit bestimmt sich für Aufenthaltsgestattete in Niedersachsen nach § 1 Abs. 3 und 5 der am 01.08.2023 in Kraft getretenen „Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz“ (ZustVO-ASVS, Nds. GVBl. 2023, S. 162). ²Solange keine aufenthaltsrechtliche räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage besteht, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit damit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort.
3. ¹Die Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG bleibt in Fällen der Ziffer 1 weiterhin bestehen und begründet die Zuständigkeit der Kommune nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). ²Vor diesem Hintergrund sind Aufenthaltsgestattete, die die Aufhebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage im Sinne der Ziffer 1 beantragen, darauf hinzuweisen, dass im Falle erneuter Hilfebedürftigkeit grundsätzlich weiterhin die in der Zuweisungsentscheidung bestimmte Kommune für die Gewährung von Asylbewerberleistungen zuständig bleibt und für diesen Ort der wirksamen Verteil- und Zuweisungsentscheidung eine (erneute) Wohnsitzauflage zu verfügen sein wird.
4. ¹Sobald erneut Hilfebedürftigkeit und ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG eintreten bzw. der Lebensunterhalt nicht mehr ohne Bezug von Sozialleistungen gesichert sein sollte, hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde die LAB NI zu unterrichten und um Verfügung einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG an dem in der Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort (Bezirk der Ausländerbehörde) zu ersuchen. ²Haben Aufenthaltsgestattete während des Zeitraumes, in der sie keiner Wohnsitzbeschränkung unterlagen, ihren Wohnsitz innerhalb des Landes Niedersachsen in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde als die der Verteil- und Zuweisungsentscheidung verlegt, wird bei einem Ersuchen um Verfügung einer (erneuten) Wohnsitzauflage

nach Satz 1 zunächst eine gleichzeitige Antragstellung auf Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG angenommen. ³Zu der Umverteilungsabsicht nach Satz 2 hat die LAB NI die Bestätigung der Aufenthaltsgestatteten einzuholen. ⁴Aufenthaltsgestattete nach den Sätzen 1 und 2, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde oder Leistungsbehörde vorsprechen, sollen von diesen auf die Unterrichtung der LAB NI nach Satz 1 und die Folge der Verfügung einer (erneuten) Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG sowie auf die Möglichkeit einer Antragstellung auf eine landesinterne Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG hingewiesen werden.

5. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde trägt die von der LAB NI verfügte Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG in die Aufenthaltsgestattung ein.
6. ¹Für einen Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland bedarf die Änderung oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG zwingend einer Änderung der Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 51 AsylG (länderübergreifende Umverteilung). ²Aufenthaltsgestattete, die einen Wohnortwechsel in den Bezirk einer Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes beabsichtigen, haben hierfür zunächst eine länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylG bei der zuständigen Landesbehörde des beabsichtigten Zuzugsbundeslandes (§ 60 Abs. 3 i. V. m. § 51 Abs. 2 AsylG) zu beantragen.
7. ¹Als zuständige Behörde nach Ziffer 6 beteiligt die LAB NI die örtlich zuständige Ausländerbehörde des in Niedersachsen vorgesehenen Zuzugsortes in Anlehnung an Nr. 12.2.5.2.4 AVwV-AufenthG. ²Bei einer getroffenen Verteil- und Zuweisungsentscheidung für einen Umzug nach Niedersachsen (Umverteilung) nach § 51 AsylG tritt die LAB NI zur Änderung der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG zu der hierfür notwendigen Aufhebung der noch bestehenden Wohnsitzauflage an die zuständige Landesbehörde des abgebenden Bundeslandes heran. ³Die Ziffern 1 bis 5 gelten für Aufenthaltsgestattete, für die die LAB NI als zuständige Landesbehörde eine Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 51 AsylG für einen Umzug nach Niedersachsen (Umverteilung) getroffen hat, entsprechend.
8. ¹Soweit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG für Aufenthaltsgestattete unter Anwendung des mit Bezugserrlass vom 04.05.2023 aufgehobenen Erlasses vom 26.02.2020 – Az.: 63.31-12235-3.1; - 3.1.6; - 3.3.1 „Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG sowie zur Verteilung und Zuweisung von Asylbegehrenden bei Aufnahme und Ausübung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Erwerbstätigkeit“ aufgehoben wurden und rechtskräftig geworden sind, gelten diese Entscheidungen zunächst fort. ²Haben Aufenthaltsgestattete hierbei einen Umzug in ein anderes Bundesland als die der Verteil- und Zuweisungsentscheidung vorgenommen, soll auch bei Sicherung ihres Lebensunterhaltes zur Herstellung klarer und eindeutiger behördlicher Zuständigkeiten auf eine Antragstellung auf Umverteilung nach den Ziffern 6 und 7 hingewirkt werden. ³Im Übrigen sind in diesen Fällen die Ziffern 2, 3 Satz 1, 4 Satz 1 und 4 zu beachten.

II. Ausbildungsverhältnisse bzw. Beschäftigungen ohne ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 2 Abs. 3 AufenthG

Aufenthaltsgestattete, deren Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung den Lebensunterhalt nach § 2 Abs. 3 AufenthG nicht vollständig sichert, sind weiterhin nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG zur Wohnsitzaufnahme an dem in der Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort (Bezirk der Ausländerbehörde) zu verpflichten. In diesen Fällen bleibt Aufenthaltsgestatteten, die einen Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde beabsichtigen, nur die Möglichkeit, eine Änderung der Verteil- und Zuweisungsentscheidung (Umverteilung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Bei der Ermessensausübung für die Umverteilungsentscheidung im Einzelfall kann grundsätzlich eine konkret bestehende qualifizierte Berufsausbildungsmöglichkeit in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder eine konkrete Möglichkeit der Erwerbstätigkeit einen „humanitären Grund“ nach § 50 Abs. 4 Satz 4 AsylG darstellen. Dieser kann von besonderem Gewicht im Sinne dieser Vorschrift sein, wenn u. a. nach Art und Anlage der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit von einer Nachhaltigkeit ausgegangen werden, diese nicht in dem zugewiesenen Zuständigkeitsbezirk der Ausländerbehörde erfolgen kann und die Erreichbarkeit der Ausbildungsstelle bzw. Arbeitsstätte von der Entfernung oder Anfahrzeit vom bisherigen Wohnort nachweislich eine zumutbare Grenze überschreitet, so dass es angezeigt erscheint, bei der Ermessensausübung zugunsten einer Umverteilung der Aufenthaltsgestatteten zu entscheiden.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Soweit eine Kontaktnahme mit der LAB NI erforderlich sein sollte, bitte ich möglichst folgende Kontaktdaten zu verwenden:

Umverteilung: E-Mail: LAB-NI-HS-F3-Umverteilung@lab.niedersachsen.de, Tel.: 0531 / 3547 590

Wohnsitzauflage: E-Mail: LAB-NI-HS-LGH-Wohnsitzauflage@lab.niedersachsen.de, Tel.: 0531 / 3547 599

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez.

Merle Herwarth von Bittenfeld